SATZUNG

des "Schachverein Dresden-Leuben e.V."

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Vereinseintragung

Der Verein führt den Namen "Schachverein Dresden-Leuben e.V." und hat seinen Sitz und Tätigkeitsbereich in Dresden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Vereinsanschrift ist identisch mit der Wohnanschrift des amtierenden Präsidenten. Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Dresden eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Sportart Schach individuell und in der Gemeinschaft zu betreiben und den Schachsport in seiner Gesamtheit zu fördern und in allen Bevölkerungskreisen und Altersgruppen auszubreiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Gestaltung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes mittels der Durchführung und Förderung von Schachtunieren für Vereinsmitglieder und Gäste verwirklicht. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in Organisationen und Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Schachverband Sachsen e.V. und im Landessportbund Sachsen.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem ein Schiedsgericht des Vereins eine Entscheidung getroffen hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, sofern sie sich zur Einhaltung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt. Für nicht volljährige Mitglieder (unter 18 Jahren) ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3. Personen, die besondere Verdienste bei der Förderung des Schachsports erworben

haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der schriftlich zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Woche zu erklären ist.
- b) durch Streichung, wenn sechs Monate trotz schriftlicher Mahnung kein Beitrag gezahlt wurde oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht realisiert wurden.
- c) durch Ausschluss.
 - Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann gegen den Ausschlussbeschluss schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen.
- d) durch Tod.
- 5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

- a) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Vereinsmitglied das Stimmrecht bei Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für unter 14-jährige dürfen die gesetzlichen Vertreter das Stimmrecht wahrnehmen.
- b) Das Vereinsmitglied kann in den Vorstand gewählt werden, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Dem Mitglied steht zu, Einrichtungen und Sportmaterialien entsprechend den dazu getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilzunehmen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- e) Das Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

2. Pflichten

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- b) Bei Aufnahme von Mitgliedern in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- c) Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages legt die Jahreshauptversammlung fest.

§ 7 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder, eventuellen Zuschüssen und Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt bzw. der kommunalen

- Verwaltung, eigenen anderen Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Werbung) und gegebenenfalls durch Spenden oder Schenkungen.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Die Bildung von Vereinsvermögen in Form einer Sportstätte, von Sportgeräten und Sportmaterialien sowie eines finanziellen Guthabens ist möglich, wenn der Zweck des Gemeinnutzes allumfassend gewahrt bleibt.

§ 8 Organe des Vereins

Beschlussfähige Organe sind in dieser Reihenfolge:

- 1. die Jahreshauptversammlung
- 2. die außerordentliche Mitgliederversammlung
- 3. der Vorstand
- 4. das Schiedsgericht

§ 9 Die Jahreshauptversammlung (JHV)

- 1. Die JHV wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet einmal jährlich statt.
- 2. Die Einladung der Mitglieder zur JHV hat spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- 3. Die Tagesordnung sollte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - schriftliche Anträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Wahl des Schiedsgerichts
 - den Veranstaltungskalender
 - den Finanzplan
 - Festsetzung der Beitragshöhe und der Aufnahmegebühr
- 4. Die JHV beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über nachträglich gestellte Anträge beschlossen werden darf.
- 5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 6. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Er wird rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung dieser Benachrichtigung 1/10 aller Mitglieder des

Vereins eine schriftliche Urabstimmung hierüber fordern und der Auflösungsbeschluss in dieser Urabstimmung nicht aufgehoben wird.

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Außerordentliche Versammlungen finden auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder oder bei gewichtigen Gründen auf Vorstandsbeschluss statt.
- 2. Die Einladung der Mitglieder zur außerordentlichen Versammlung erfolgt unter Angabe des Themas schriftlich.
- 3. Die Tagesordnung richtet sich nach den konkret zu behandelnden Themen. Der Vorstand gibt in jedem Fall eine Stellungnahme ab.
- 4. Hinsichtlich von Beschlüssen gilt: § 9 Abs. 4 und 5

§ 11 Der Vorstand

- 1. Den Vorstand bilden der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.
- 2. Der Vorstand kann um weitere Mitglieder und auf Beschluss der JHV je nach Bedarf erweitert werden. Volljährige Mitglieder des Vorstandes haben jeweils einzeln die Vertretungsbefugnis für den Verein. Jugendmitglieder des Vorstandes müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind aber nicht alleinvertretungsberechtigt für den Verein und deren Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / Sorgeberechtigten. Der Übergang zu einem Vollmitglied erfolgt bei Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von einem Jahr. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann als Blockwahl erfolgen, sofern eine Mehrheit von 3/4 der bei der JHV anwesenden Mitglieder darüber entschieden hat.
- 4. Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder ist eine Kooptierung von Vereinsmitgliedern zur Besetzung der freigewordenen Funktionen durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- 5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- 6. Die Aufgaben der einzelnen Personen des Vorstandes sind eindeutig zu fixieren. Gleiches gilt für die Befugnisse der einzelnen Vereinsfunktionäre.

§ 12. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der *Vorstand*. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer

- angemessenen Vergütung oder Ehrenamtspauschale zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die <u>Mitgliederversammlung oder die außerordentliche</u> <u>Mitgliederversammlung</u> ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Das bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- 6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von *12 Monaten* nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8. Vom *Vorstand* können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der *Mitgliederversammlung* erlassen und geändert wird.

§ 13 Das Schiedsgericht

- 1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- 2. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben und sollten älter als 30 Jahre sein.
- 3. Das Schiedsgericht wird von der JHV auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 4. Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, sofern nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes eines Dachverbandes gegeben ist.
- 5. Das Schiedsgericht entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über Streichungen und Ausschlüsse gemäß § 5, Abs. 4.
- 6. Das Schiedsgericht ist befugt, nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.
- 7. Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse sind von einer Mitgliederversammlung als gesonderte Ordnung zu beschließen.

§ 14 Die Kassenprüfer

1. Die gemäß § 9, Abs. 3 u. 5 auf der JHV gewählten Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich gemeinsam und unvermutet eine genaue Kassenprüfung vorzunehmen.

- 2. Das Ergebnis ist jeweils zu protokollieren und dem 1. Vorsitzenden zwecks Berichterstattung bei der JHV zuzustellen.
- 3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- § 15 Der Schachverein Dresden-Leuben e.V. hat eine eigene Sportjugend. Sie führt und verwaltet sich selbst. Die Sportjugend entscheidet über die ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des SV Dresden-Leuben e.V.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

- 1. Der Verein trifft konkrete Festlegungen in einer Geschäftsordnung, in welcher eine Finanzordnung, eine Rechts- und Verfahrensordnung und eine Ehrenordnung enthalten sind.
- 2. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anteil am Vermögen des Vereins nicht zu.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Förderverein Schach Wolfgang Uhlmann e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Geändert und beschlossen in der Mitgliederversammlung am: 13.06.2023

Präsident

Vizepräsident

Schatzmeister